

Winter: Wann Streuen Pflicht ist

Haus & Grund: Was Grundstückseigentümer jetzt beachten müssen

Auf einige wichtige Punkte zur Streupflicht weist „Haus & Grund Schaumburg-Obernkirchen“ hin. Ist etwa zu einem Zeitpunkt, in dem Glatteisbildung noch nicht eingetreten ist, bereits mit hinreichender Sicherheit absehbar, dass es in den folgenden Stunden zum Auftreten von Glätte kommen wird, so besteht bereits jetzt eine vorbeugende Streupflicht.

Obernkirchen. Lasse sich zum Beispiel bereits am Abend erkennen, dass es in der Nacht zur Glatteisbildung komme und sei überdies bekannt, dass zum Beispiel auf den Außenflächen einer Wohnanlage schon am frühen Morgen ab 4 Uhr mit Fußgängerverkehr zu rechnen sei, dann könne eine Pflicht zum „vorbeugenden Streuen“ begründet sein, erklärt der 1. Vorsitzender und Rechtsanwalt Friedbert Wittum: „Diese Prognoseentscheidung muss aufgrund der Witterungssituation getroffen werden.“

Dafür reiche es aber nicht aus, wenn absehbar sei, dass die Temperaturen in der Nacht unter 0 Grad absinken und leichter Schneefall einsetzen werde: „In dieser Lage muss mit einer Glatteisbildung konkret nicht gerechnet werden, so dass auch keine vorbeugende Streupflicht entsteht.“

Auch der Wetterbericht im Fernsehen gebe hierfür keine konkreten Anhaltspunkte, sondern liefere lediglich Erkenntnisse über die allgemein zu erwartende Wetterlage, so Wittum weiter: „Bilden sich aber etwa aufgrund von Niederschlägen Pfützen, auf denen es dann am Abend ab 20 Uhr bereits zu Eisbildungen kommt, so ist damit zu rechnen, dass sich bei den nächtlich abgesenkten Temperaturen weiteres Eis bis hin zu einem flächendeckenden Belag bilden kann. Dann muss damit gerechnet werden, dass frühmorgendlicher Fußgängerverkehr auf dem eigenen Grundstück gefährdet ist.“ Wittum nennt als Beispiel für die Fußgänger Zeitungsboten, Briefträger oder Mieter, die das Haus früh verlassen, um ihren Arbeitsweg anzutreten.

Muss dann von einer „vorbeugenden Streupflicht“ ausgegangen werden, so haftet der Grundstückseigentümer für sturzbedingte Glatteisunfälle auf seinem Grundstück auch dann, wenn sie sich am frühen Morgen zum Beispiel um 4.45 Uhr vor dem Einsetzen der allgemeinen oder gemeindlich geregelten Streupflicht ab etwa 7 Uhr ereignet haben.

Weitere Informationen erhalten Mitglieder von Haus & Grund“ jeden Montag von 16 Uhr bis 17 Uhr in der Geschäftsstelle im Anwaltshaus in der Langen Straße 53.

Für weitere Fragen wird auf die E-Mail-Adresse verwiesen: Info@Haus-und-Grund-SHG-OBK.de. rnk